

Straßen-Polizei-Verordnung

für

die Stadt Trebnitz i. Schl.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Aufhebung der Straßen-Polizei-Verordnung vom 5. April 1865 nach Verathung und mit Zustimmung des Magistrats nachstehende

Straßen-Polizei-Verordnung

erlassen.

A. Reinlichkeit der Straßen.

§ 1.

Sämmtliche Grundstücks-Eigenthümer oder deren Stellvertreter, soweit ihre Grundstücke an gepflasterten Straßen liegen, sind verpflichtet, die gepflasterten Straßen, die Bürgersteige, Straßenrinnen — erstere bis zur Mitte derselben — stets rein zu halten, mindestens aber jeden Mittwoch und Sonnabend und außerdem, so oft hierzu von der Polizeibehörde aufgefordert wird, gründlich kehren zu lassen.

Die Reinigung ist in der Zeit von Nachmittags 3 Uhr bis Sonnen-Untergang zu bewirken, widrigenfalls sie auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen wird.

Die Kehrichthaufen dürfen nicht über Nacht auf der Straße liegen bleiben.

Fallen die oben bestimmten Reinigungstage auf einen kirchlichen Feiertag, so hat die Reinigung am vorhergehenden Tage zu erfolgen. Bei Trockenheit sind zur Vermeidung des Staubes die Straßen unmittelbar vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen.

Diejenigen Eigenthümer, deren Grundstücke an Straßen liegen, welche an der einen Seite von öffentlichen Plätzen begrenzt werden, haben die Verpflichtung, die Straße vor ihren Besitzungen bis zur Mitte reinigen zu lassen.

§ 2.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze wird aus städtischen Mitteln besorgt; die Reinigung der Bürgersteige an diesen Plätzen liegt auch hier den betreffenden Grundstücksbesitzern ob.

§ 3.

Das in den Rinnsteinen oder auf den Bürgersteigen etwa wachsende Gras müssen die angrenzenden Grundstücksbesitzer entfernen lassen.

§ 4.

Aus den Fenstern, Thüren, Höfen dürfen keine Flüssigkeiten auf die Straße geschüttet, noch feste Körper auf dieselbe geworfen werden, ebenso wenig dürfen Eis, Schnee, Scherben, Bauschutt, Küchen- oder Schlacht-Abgänge, Kehricht, Obstreste, übelriechende Flüssigkeiten oder sonstiger Unrath vor die Hausthüren auf die

Bürgersteige und Straßen geworfen bzw. in die Straßenrinnensteine, die Schächte und in die öffentlichen Kanäle geschafft werden.

§ 5.

Das Waschen oder Reinigen von Gegenständen an den öffentlichen Wasserbassins oder Pumpen auf Plätzen und Straßen ist unstatthaft.

In die öffentlichen Wasserbassins dürfen weder Unrath, Spülwasser, Papierabfälle noch andere Gegenstände geworfen bzw. gegossen werden.

Die Hähne oder Zapfen der Wasserpumpen oder Leitungsröhre müssen nach dem Gebrauch sofort wieder geschlossen werden.

§ 6.

Jede Verunreinigung der Straßen, Wege und öffentlichen Plätze, der öffentlichen und Privat-Gebäude bzw. ihrer Einfriedigung zur Befriedigung körperlicher Bedürfnisse ist verboten.

§ 7.

Das Ausfahren des Stalldüngers darf für gewöhnlich im Sommer nur bis 8 Uhr Morgens und im Winter nur bis 10 Uhr Morgens geschehen.

Das Ausfahren des Abtrittdüngers, das nur in dicht verschlossenen Behältern zulässig ist, darf im Sommer-Halbjahr, d. h. vom 1. April bis 1. Oktober, nur in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, im Winter-Halbjahr, d. h. vom 1. Oktober bis 1. April, nur in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens geschehen.

Auf die Benutzung des Fäcalwagens findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Platz, wo das Aufladen des Stalldüngers oder der Fäcalien erfolgt ist, muß sofort gereinigt und mit Sand bestreut werden.

Aus denjenigen Gehöften, welche Ausgänge nach Hintergassen haben, darf Dünger u. auf öffentliche Plätze und Hauptstraßen nicht geschafft bzw. dort aufgeladen werden.

§ 8.

Fuhrwerke, auf welchen Schutt, Dünger, übelriechende Flüssigkeiten ausgefahren werden, müssen stets so eingerichtet sein, daß die Ladung die Straße nicht verunreinigen kann.

Fuhrwerke, welche mit Dünger und übelriechenden Flüssigkeiten beladen sind, dürfen ohne zwingende Gründe innerhalb der Stadt und den Vorstädten auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht halten.

Verantwortlich für Uebertretung dieser Vorschriften sind im Falle des ersten Abfahres sowohl der Führer wie der Eigenthümer des betreffenden Fuhrwerkes, im Falle des zweiten Abfahres der Führer desselben.

§ 9.

Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter haben die in ihren Gehöften befindlichen Abtritt- u. Gruben nach Bedürfnis, sowie auch auf besondere Anordnung der Polizei-Verwaltung zu räumen und zu desinficiren.

B. Wegsamkeit der Straßen, Plätze, Gassen und Bürgersteige.

§ 10.

Jeder Grundstücksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist gehalten, bei strengem Frost täglich, außerdem bei eintretendem Thaumwetter, das Eis in den Rinnsteinen und auf den Bürgersteigen vor seinem Grundstück aufhauen und auswerfen bezw. sofort wegschaffen zu lassen.

§ 11.

Bei Schneefall sind von den Grundstücks-Eigenthümern oder deren Stellvertretern (§ 1) bis 8 Uhr früh auf den Bürgersteigen resp. in denjenigen Straßen, in welchen gangbare Bürgersteige nicht vorhanden sind, auf der Straße Bahnen von 1 m Breite zur Benutzung für die Fußgänger aufzuwerfen und frei zu halten.

Der hierbei zu entfernende Schnee kann vorübergehend auf der Fahrbahn gelagert werden.

Auf besondere Anordnung müssen die zur Reinigung Verpflichteten auch die Freilegung der Fahrbahn bewirken.

§ 12.

Diejenigen Personen, welche in ihren Geschäften oder Wirthschaften viel Wasser verbrauchen, dürfen dieses Wasser bei anhaltendem Frost nicht in die Rinnsteine laufen lassen, sie müssen vielmehr auf andere Weise sich desselben entledigen.

§ 13.

Im Winter sind von den Grundstücks-Eigenthümern bezw. deren Stellvertretern bei Glätte durch Bestreuen der Bürgersteige (da wo keine Bürgersteige vorhanden sind, der Straßen) mit Sand, Asche, Sägemehl und anderem geeigneten Material mindestens 1 m breite Bahnen, welche an die Nachbarbesitzer anschließen müssen, herzustellen und während der Glätte zu unterhalten.

§ 14.

Durch Vornahme von Bauarbeiten darf der freie Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder der Wasser-Abfluß nicht gehemmt werden.

Bauschutt ist sofort und Rüstungen sind binnen 8 Tagen nach Beendigung des Baues fortzuschaffen.

§ 15.

Fuhrwerke dürfen während des Tages auf der Straße nur so lange stehen bleiben, als die Nothwendigkeit dies erheischt, und müssen dann so aufgestellt werden, daß der Verkehr in keiner Weise gehindert wird und durch die vorstehenden Deichseln kein Unglück entstehen kann.

Während der Nacht darf kein Wagen auf der Straße stehen bleiben und auf öffentlichen Plätzen nur nach eingeholter polizeilicher Genehmigung und nur nach Abnahme der Deichsel, sowie nach Anbringung einer erleuchteten Laterne.

Verantwortlich für die Uebertretung dieser Vorschriften sind sowohl der Führer wie der Eigenthümer der betreffenden Fuhrwerke.

§ 16.

Das Füttern des Zugviehs auf den Straßen und öffentlichen Plätzen vor den Wirthshäusern ist nur insoweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr in keiner Weise gehindert wird.

Nach dem Füttern des Zugviehs sind die Futterkrippen sofort bei Seite zu stellen und die Futterstellen zu reinigen, wofür die Gastwirthschaft verantwortlich sind.

§ 17.

Auf, an oder über den Bürgersteigen, sowie überhaupt auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf nichts aufgestellt, ausgelegt oder aufgehängt werden, was den Verkehr auf denselben irgendwie erschwert oder verhindert.

Marquisen dürfen nur in einer Höhe von durchweg mindestens 2,25 m über den Bürgersteigen angebracht werden.

Fuhrwerke, einschließlich der Schubkarren, Handwagen, Kinderwagen, sowie Radfahrer, Reiter, Viehtreiber u. s. w. müssen auf der Fahrbahn der Straße bleiben und dürfen namentlich die für Fußgänger bestimmten Bürgersteige und Promenadenwege nicht berühren. Baumaterialien dürfen auf den Straßen und Bürgersteigen nur mit polizeilicher Genehmigung gelagert werden.

Auch dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen Berrichtungen, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu erschweren geeignet sind, nicht vorgenommen werden.

§ 18.

Auf Bürgersteigen und allen sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit Vorübergehende gefährden oder belästigen können, oder welche bei Berührung abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden.

Das Zusammenstehen von Menschen auf den Bürgersteigen in solcher Anzahl, daß dadurch der freie Verkehr beeinträchtigt wird, ist verboten, desgleichen auch das Ausreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. auf den Bürgersteigen.

Das Feilhalten von Waaren auf Bürgersteigen darf nur mit polizeilicher Genehmigung und soweit der freie Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird, geschehen.

§ 19.

An Jahrmarktstagen und an gewöhnlichen Markttagen darf die Aufstellung von Buden, Verkaufstischen u. auf öffentlichen Straßen und Plätzen lediglich nach polizeilicher Anweisung stattfinden. Der Abbruch dieser Verkaufsstätten ist an Jahrmärkten am folgenden Tage, an den Wochenmärkten am Markttag selbst bis Mittags 1 Uhr zu bewerkstelligen.

Die Wochenmarktsbuden dürfen erst am Wochenmarktstage früh auf den Marktplatz gebracht werden.

§ 20.

Das Aufhängen des Fleisches von frisch geschlachteten Thieren an der Außenseite der nach öffentlichen Straßen zu belegenen Hauswände, an den Ladenthüren und Hausthürpfosten oder an sonstigen nach öffentlicher Straße zu belegenen Vorrichtungen ist verboten.

C. Sicherheit für Personen und Sachen.

§ 21.

Niemand darf auf den öffentlichen Straßen und Plätzen schneller als im Trabe fahren oder reiten.

Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, dürfen nur im Schritt fahren.

Aus den Häusern und Höfen, auf den Brücken und da, wo der Weg beengt ist oder eine Biegung macht, desgleichen in der Nähe von Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen darf nur im Schritt gefahren werden.

Auch an solchen Orten, wo durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren bezw. geritten werden.

§ 22.

Das Schlittschuhlaufen, Eisrutschen (sogen. Raskeln) und Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel und ohne Geläute oder Schelle ist auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt untersagt.

§ 23.

Das Fortschaffen von Wagenräder-Reifen durch Rollen derselben auf dem Straßenpflaster ist verboten.

§ 24.

Das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheil des Wagens und die Anwendung von Klapperstöcken als Hemmvorrichtung ist nicht gestattet. Soll das Umdrehen der Räder völlig gehindert werden, so darf dies nur durch Anwendung von Hemmschuhen mit glatter Unterfläche geschehen.

Die Leitern der Fracht- und Rollwagen dürfen auf dem Straßenpflaster nicht geschleift werden.

§ 25.

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen Pferde nicht eingefahren werden.

Das muthwillige Knallen mit Peitschen ist verboten, ebenso das muthwillige Verhindern des Vorbeifahrens eines nachfolgenden Gespanns und das Nebeneinanderfahren zweier oder mehrerer Gespanne nach derselben Richtung hin.

§ 26.

Große Hunde, zu welchen gerechnet werden: Bernhardiner, Neufundländer, Dänische, Ulmer, Englische Doggen, Windhunde, Jagdhunde, sogen. Boyer, Schäferhunde, Fleischerhunde, müssen, wenn sie nicht an der Leine geführt und nicht zum Gewerbebetriebe (zum Ziehen oder Viehtreiben) benutzt werden, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

Hunde, für welche keine Steuer gezahlt wird und welche nicht zum Gewerbe benutzt werden, dürfen zu keiner Zeit auf den Straßen und Plätzen der Stadt frei umherlaufen.

Hunde müssen stets so gehalten werden, daß sie nicht durch Heulen oder Bellen die Ruhe stören und dürfen zur Nachtzeit ohne Aufsicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht frei umherlaufen. Räufige Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen werden. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 27.

Niemand darf Federvieh, Schweine, Ziegen, Schafe u. dergl. auf den öffentlichen Straßen und Plätzen umherlaufen lassen; auch dürfen Schweine zum Zweck des Verkaufs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt nicht umhergetrieben werden.

§ 28.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen.

In solchen Fällen muß jedoch das Fuhrwerk neben dem Straßenrinnstein aufgestellt und das Gespann kurz angebunden, sowie nach Innen abgesträngt werden.

Das Anbinden von Vieh an den Bürgersteig-Geländern oder an den Geländern der Wasserbassins ist verboten.

§ 29.

Bei Bauten muß die Baustelle in der Nacht mit einer hell leuchtenden Laterne versehen sein, ebenso bei Ausgrabungen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

Bei Reinigung der Dächer und Dachrinnen sind Warnungszeichen anzubringen.

Straßen, Bürgersteige und Wege, welche für den Fußgänger- und Fuhrwerks-Verkehr gesperrt und mit Sperr-Vorrichtungen oder Sperr-Bermerken versehen sind, dürfen weder begangen noch befahren werden.

§ 30.

Ohne hinreichenden Schutz gegen das Herabfallen oder Umfallen dürfen Gegenstände vor den Fenstern oder an den Häusern nach öffentlicher Straße hinaus nicht angebracht oder aufgestellt werden.

Wäsche, Betten, Bettzeug, Teppiche dürfen nach öffentlicher Straße hinaus weder aufgehängt noch zum Fenster hinaus gereinigt werden, ebenso wenig darf auf oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen und Plätzen eine Arbeit vorgenommen werden, welche das Scheuwerden von Pferden veranlassen kann.

D. Strafbestimmungen.

§ 31.

Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Lehrmeister und Arbeitgeber sind für die von ihren Kindern, Pflegebefohlenen, Lehrlingen bezw. Arbeitern begangenen Uebertretungen in Gemäßheit der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil I Titel 6 verantwortlich.

§ 32.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden, soweit die allgemeinen Strafvorschriften nicht eine höhere Strafe festsetzen, mit 1 bis 30 Mark Geldstrafe oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die etwaige Verpflichtung zu Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

Trebnitz, den 8. Juni 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Goltz.

Einverstanden.

Trebnitz, den 8. Juni 1894.

Der Magistrat.

**Goltz. R. Puschmann. Supper. A. Über.
Winger. Tschaschnig.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) genehmigt.

Breslau, den 2. August 1894.

(L. S.) **Königlicher Regierungs-Präsident.**

J. B.: von Dewitz.

I. III. 3609.
X.
XII.